

Ausfertigung

Aktenzeichen: 2HK O 391/06 (1)

070686



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

g e g e n

- Beklagte -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Kammer für Handelssachen -  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht E  
aufgrund der am 21.06.2006 geschlossenen mündlichen Verhandlung

folgendes

ENDURTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, im Rahmen der Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden den Anspruchstellern oder Dritten mitzuteilen, dass sie die durch die Beauftragung des Sachverständigen zum Zwecke der Gutachtenerstellung entstandenen Sachverständigenkosten deshalb nicht übernehmen werde, weil der Sachverständige auch eine gleichnamige Reparaturwerkstatt betreibt, so dass von einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer möglichen Interessenkollision auszugehen werden könne.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus Ziffer 1. die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Verhängung einer Ordnungshaft oder die Verhängung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 10.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

T A T B E S T A N D :

Der Kläger betreibt als Kfz-Meister eine Reparaturwerkstätte in der [REDACTED] in Regensburg. Zugleich ist der Kläger seit 1993 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Kraftfahrzeughandwerk. Die Kfz-Werkstätte und das Sachverständigenbüro werden räumlich und organisatorisch getrennt betrieben. Der Kläger sieht sich in der Ausübung seines Berufes als Sachverständiger durch die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Kfz-Versicherer beeinträchtigt und behindert. Dies deshalb, da die Beklagte seit 2004 im Rahmen von Kfz-Regulierungen sich wiederholt geweigert hat, die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens zu erstatten, soweit dieses Gutachten vom Kläger erstellt worden war. Als Grund für die Ablehnung der Erstattung der Sachverständigenkosten führt die Beklagte dabei an, dass der Kläger gleichzeitig auch Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstätte sei, so dass von einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer möglichen Interessenkollision ausgegangen werden könne.

Der Kläger hält das Vorgehen der Beklagten im Rahmen der Regulierung von Kfz-Schadensangelegenheiten für eine systematische und gezielte Behinderung seiner Sachverständigentätigkeit und steht auf dem Standpunkt, das Verhalten der Beklagten stelle einen Boykottaufruf dar und sei wettbewerbswidrig. In einem Wettbewerbsverhältnis stünden die Parteien im Übrigen auch deshalb, weil auch die Beklagte, die ihren Versicherten einen "Rund-um-Service" anbiete, Gutachtensaufträge - und zwar regelmäßig an die [REDACTED] - vergebe, also selbst durch Dritte Gutachten erstellen lasse. Darüber hinaus verwirkliche die Beklagte durch ihr systematisches Vorgehen die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB und greife in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers ein.

Unter Benennung mehrerer Beispielsfälle stellt der Kläger den Antrag:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, im Rahmen der Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden den Anspruchstellern oder Dritten mitzuteilen, dass sie die durch die Beauftragung des Sachverständigen zum Zwecke der Gutachtenerstellung entstandenen Sachverständigenkosten deshalb nicht übernehmen werde, weil der Sachverständige auch eine gleichnamige Reparaturwerkstatt betreibt, so dass von einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer möglichen Interessenkollision auszugehen werden könne.
2. Die Beklagte wird verurteilt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 6.000,00 EUR zu zahlen.

3. Hilfsweise wird zu Ziff. 1 und 2 beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen der Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden den Anspruchstellern oder Dritten mitzuteilen, dass sie die durch die Beauftragung des Sachverständigen zum Zwecke der Gutachtenerstellung entstandenen Sachverständigenkosten deshalb nicht übernehmen werde, weil der Sachverständige auch eine gleichnamige Reparaturwerkstatt betreibt, so dass von einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer möglichen Interessenkollision auszugehen werden könne.

Die Beklagte wird verurteilt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis 250.000,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, keine eigenen Gutachten zu erstellen und deshalb nicht in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem Kläger zu stehen. Sie ziele mit ihrem Abrechnungsverhalten lediglich darauf ab, unberechtigte Ansprüche von Anspruchstellern zurückzuweisen; ihr Hinweis auf einen bestehenden Interessenkonflikt bzw. ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis sei durchaus begründet und gerechtfertigt. Da kein wettbewerbsrechtliches Verhältnis zwischen den Parteien bestehe

und auch kein betriebsbezogener Eingriff vorgenommen werde, sei weder unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten noch unter allgemeinen zivilrechtlichen Aspekten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch begründet.

Hinsichtlich der Einzelheiten des beiderseitigen Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.6.2006 Bezug genommen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage erweist sich im Rahmen der gestellten Hilfsanträge als begründet. Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch in der Fassung des Hilfsantrages zu, denn das Verhalten der Beklagten stellt einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers im Sinne eines sonstigen Schutzrechts des § 823 Abs. 1 BGB dar und zugleich stellt das Verhalten der Beklagten einen wettbewerbswidrigen Boykottaufruf im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 10, 8 UWG dar.

Die Beweisaufnahme hat zur sicheren Überzeugung des Gericht ergeben, dass die Beklagte im Rahmen der Regulierung von Kfz-Schadensangelegenheiten systematisch dazu übergeht, den Geschädigten die Kosten der Beauftragung des Sachverständigen dann zu streichen und nicht zu erstatten, sofern das Gutachten vom Sachverständigen dem Kläger, erstattet wurde. So bekundete der Zeuge [REDACTED] [REDACTED], er habe als Rechtsanwalt im Rahmen der Regulierung eines Verkehrsunfalles von Mitarbeitern der Beklagten die Auskunft erhalten, der

Kläger stehe "bei ihnen auf einer schwarzen Liste", die "Angelegenheiten [REDACTED]" würden zentral in Coburg behandelt. Auch der Zeuge [REDACTED] bekundete ebenso wie der Zeuge [REDACTED] und die Zeugin [REDACTED] dass sich die Beklagte jeweils mit der gleichen Begründung gegen die Begleichung der Sachverständigenkosten gewehrt habe, bei dem Kläger liege ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine Interessenkollision vor. Das als Anlage K 3 vorgelegte Schreiben der Beklagten vom 19.1.2006 wird mit gleichem Inhalt und gleicher Begründung bei der Regulierung von Verkehrsunfallsachen verwendet und an die Geschädigten bzw. deren Anwälte versandt. Soweit in diesem Schreiben von einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer möglichen Interessenkollision gesprochen wird, kann die Beklagte diese Umstände lediglich auf die Tatsache stützen, dass der Kläger neben seinem Sachverständigenbüro auch eine Kfz-Werkstätte betreibt, ohne konkret vortragen zu können oder in den gleichlautenden Schreiben anführen zu können, dass Erkenntnisse darüber bekannt seien, dass tatsächlich eine Vermengung beider Bereiche erfolge, der Kläger also Schadensfälle begutachte und gleichzeitig die entsprechenden Fahrzeuge repariere. Offensichtlich hat die Beklagte sich bislang damit begnügt, festzustellen, dass der Kläger ein Sachverständigenbüro und eine Kfz-Werkstätte betreibt, ohne die behauptete konkrete Vermengung beider Tätigkeiten überprüft zu haben. Dass tatsächlich eine solche Vermengung nicht stattfindet, bekundete glaubwürdig der Zeuge [REDACTED], der als Kfz-Sachverständiger im Büro des Klägers seit nunmehr ca. 10 Jahren tätig ist. Das Verhalten der Beklagten hat auch ganz konkret zu nachteiligen, den Gewerbebetrieb des Klägers beeinträchtigenden Folgen geführt; so bekundeten die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sie würden bei der - künftigen - Abwicklung von Schadensfällen davon abraten, den Kläger als Sachverständigen einzuschalten, um den Abrechnungsschwierigkeiten mit der Beklagten später aus dem Wege zu gehen. Und auch der Zeuge [REDACTED] bekundete, er könne künftig seinen Kunden - der Zeuge betreibt ein Abschleppunternehmen - den Kläger als Sachverständigen nicht mehr empfehlen. Tatsächlich hat das Verhalten der Beklagten bereits zu Umsatzeinbrüchen geführt; so bekundete der Zeuge [REDACTED] seit etwa einem Jahr seien die Umsatzzahlen der Beauftragung im Sachverständigenbüro von vormals [REDACTED] Aufträgen auf nunmehr [REDACTED] zurückgegangen und auch die Zeugin [REDACTED] bestätigte einen Umsatzrückgang um ca. 1/3 der Aufträge.

Die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]

[REDACTED] hat im Übrigen auch ergeben, dass die Beklagte im Rahmen der Abwicklung der Schadensfälle durchaus die Gutachten des Klägers zur Abrechnungsgrundlage nimmt, an diesen Gutachten sachlich keine Beanstandungen anmeldet, gleichwohl aber die Berechnungen des Klägers nicht als "Gutachten", sondern lediglich als "Kostenvoranschlag" gelten lassen will, ohne gleichzeitig aber - zumindest in mehreren Fällen - wenigstens die für einen Kostenvoranschlag maßgeblichen Kosten auszugleichen.

Die vorstehend genannten Beweisergebnisse und Sachverhaltsfeststellungen begründen die tatbestandlichen Voraussetzungen des rechtswidrigen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB). Inhalt und Grenzen dieses Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ergeben sich zwar erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessenssphäre anderer (Palandt/Thomas, BGB, 60. Aufl., § 823, Rdnr. 19). Die Schreiben der Beklagten an Anspruchsteller ihrer Versicherungsnehmer bzw. an deren Rechtsanwälte, mit denen stereotyp gleichlautend mit der Behauptung einer möglichen Interessenkollision die Begleichung der Sachverständigenkosten abgelehnt wird, stellen zweifellos einen betriebsbezogenen Eingriff in den Gewerbebetrieb des klägerischen Sachverständigenbüros im Sinne einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs dar, weil diese Schreiben bei den Anspruchstellern und den Anwälten zweifellos Fragen über die Eignung und Zuverlässigkeit des Klägers als Sachverständigen aufkommen lassen und weil diese Schreiben dazu führen, dass die bezeichneten Personen in künftigen Abrechnungsfällen davon absehen werden, den Kläger mit der Schadensbegutachtung zu beauftragen, schon um den Abrechnungsproblemen mit der Beklagten zu entgehen. Für den Inhalt des jeweils gleichlautenden Schreibens (Anlage K 3) und ihre Weigerungshaltung, Gutachterkosten des Klägers zu erstatten, kann die Beklagte auch keinen rechtfertigenden Grund nennen und sich hierauf mit Recht beziehen, denn die Beweisaufnahme hat, wie erwähnt, ergeben, dass der Kläger die Bereiche der Kfz-Werkstätte und des Sachverständigenbüros strikt trennt; Gegenteiliges vermochte die Beklagte auch nicht substantiiert zu behaupten. Die Weigerungshaltung und der Inhalt des vorgenannten Schreibens sind nach alledem nicht getragen von einer sachlichen Wertung und Beurteilung, was bestätigt und



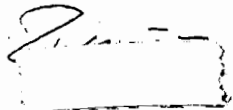
unterstrichen auch dadurch wird, dass die Beklagte an den fachlichen Wertungen des Klägers in seinen Gutachten keine Beanstandungen vorbringen kann, vielmehr auf der Grundlage dieser Ausführungen jeweils ihre Abrechnung vornimmt.

Zugleich verwirklicht das Verhalten der Beklagten die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Boykottaufrufs nach den §§ 3, 4 Nr. 10, 8 UWG. Dabei kann die Beklagte nicht mit dem Einwand gehört werden, die Parteien stünden zueinander nicht in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Ziffer 3 UWG. Zwar sei der Beklagten zugestanden, dass sie keine eigenen Sachverständigen beschäftigt, sie stellt aber nicht in Abrede, wie sich im Übrigen in der Beweisaufnahme bestätigt hat, dass sie regelmäßig Gutachtensaufträge an die [REDACTED] vergibt. durch das Anbieten ihres "Rund-um-Services", den die Beklagte im Übrigen nicht bestreitet, tritt die Beklagte auf dem Markt als Wettbewerberin des Klägers auf, denn sie verfolgt das Ziel, durch das Anbieten dieses "Rund-um-Services" den Bezug eigener Dienstleistungen und den eigenen Umsatz zu fördern und gleichzeitig die Kosten im eigenen Unternehmen gering zu halten, möglichst preisgünstig die Kfz-Schäden abzuwickeln. Wenn die Beklagte vor diesem Hintergrund als Wettbewerberin den Kunden des Klägers gegenüber nicht nur im Einzelfall, sondern wiederholt und regelmäßig erklärt, die durch den Kläger veranlassten Sachverständigenkosten könnten nicht ausgeglichen werden und dies auch künftig, da der Kläger auf "der schwarzen Liste" stehe, dann ruft sie konkludent zum Boykott gegen den Kläger auf und verhält sich unlauter im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG, da sie für ihre Weigerungshaltung und diesen Boykottauf Ruf keinen rechtfertigenden Grund nennen kann.

Der Klage war nach alledem im Rahmen des gestellten Hilfsantrages stattzugeben; die Verhängung einer Vertragsstrafe, wie mit dem Hauptantrag verfolgt, konnte nicht ausgesprochen werden, da eine Verpflichtung der Beklagten zur Abgabe eines Vertragsstrafeversprechens weder aus Gesetz noch aus Vertrag begründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht

mr.

Verkündet am 7.7.2006

D. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

  
Rothberg  
Justizangestellte

# Abschrift

Nürnberg, den 20.11.2006

3 U 1838/06  
2 HK O 391/06 LG Regensburg  
ki



In Sachen

gegen

wegen Unterlassung.

ergeht folgende Verfügung:

**Hinweis**  
nach § 522 Absatz 2 Satz 2 ZPO:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung einstimmig durch Beschluss zurückzuweisen. Er ist nämlich davon überzeugt, dass das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung hat. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 ZPO).

Es sind auch weder neue berücksichtigungsfähige Tatsachen vorgetragen noch konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts begründen könnten (§ 529 ZPO). Daher ist von dem im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Sachverhalt auszugehen. Dieser rechtfertigt weder eine andere Entscheidung noch ist eine Rechtsverletzung vorgetragen, auf der die erstinstanzliche Entscheidung beruhen würde (§ 513 Abs. 1 ZPO).

**Begründung:**

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht zwischen den Parteien durchaus ein Wettbewerbsverhältnis. Insbesondere stellt sich die Mitteilung der Beklagten gegenüber Anspruchstellern oder Dritten im Rahmen der Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden, dass sie die durch die Beauftragung des Klägers als Sachverständigen zum Zwecke der Gutachtenerstellung entstandenen Sachverständigenkosten wegen einer möglichen Interessenkollision nicht übernehmen werde, durchaus als Wettbewerbshandlung dar. Derartige Mitteilungen sind schon deshalb nicht als nur im Rahmen der Vertragserfüllung erfolgende Handlungen (vgl.

dazu Harte/Henning/Keller, UWG, 2004, § 2 Rn. 23) anzusehen, weil diese Äußerungen auch gegenüber Rechtsanwälten getätigt werden, die für Anspruchsteller im Rahmen der Schadensregulierung tätig werden. Da diese Rechtsanwälte die betreffende Information aber in durchaus sachgerechter Weise zugleich auch weiteren, zukünftigen Mandanten zur Verfügung stellen, um sie davor zu bewahren, unnötige Kostenrisiken einzugehen, sind von vornherein eine Vielzahl von Kunden betroffen, so dass die Handlung der Beklagten weit über das individuelle Vertragsverhältnis hinausreicht.

Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass zwischen den Parteien aufgrund dieser Wettbewerbshandlung ein Wettbewerbsverhältnis besteht. Hierfür ist nach der Rechtsprechung schon ausreichend, dass eine konkrete Wettbewerbsbeziehung zwischen den Beteiligten erst durch die in Frage stehende Wettbewerbshandlung entsteht, wie etwa zwischen einem Brancheninformationsdienst und einem Kaffeeröster (BGH, GRUR 1984, 461 - Kundenboykott) oder zwischen einem Fernsehsender und dem Hersteller von Werbeblockern (BGH, GRUR 2004, 877 - Werbeblocker). In gleicher Weise verhält es sich im vorliegenden Fall, da durch die Mitteilung der Beklagten gegenüber Anspruchstellern und sonstigen Dritten bewirkt wird, dass zukünftig Geschädigte möglicherweise von der Beauftragung des Klägers zur Erstellung von Sachverständigengutachten absehen. Hinzu kommt, dass die Beklagte inzwischen selbst ebenfalls Sachverständigengutachten im Rahmen von bestimmten Serviceleistungen anbietet.

2. Das Verhalten der Beklagten stellt sich auch als unlauter gemäß §§ 3, 4 Nr. 10 bzw. Nr. 7 UWG dar. Die Äußerung der Beklagten, sie werde die durch die Beauftragung des Klägers entstandenen Sachverständigenkosten nicht übernehmen, stellt sich mittelbar als Boykott und damit als gezielte Behinderung nach § 4 Nr. 10 UWG dar. Zwar ruft die Beklagte Dritte nicht ausdrücklich dazu auf, den Kläger nicht mehr zu beauftragen. Da sich ihr Verhalten gegenüber der Regulierung der Kosten der Beauftragung des Klägers aber zumindest über die involvierten Rechtsanwälte sogleich auch bei zukünftigen Anspruchstellern herumsprechen wird und sich auch schon herumgesprochen hat, hat das Verhalten der Beklagten die gleiche Wirkung, wie eine unmittelbare Empfehlung, den Kläger nicht mehr zu beauftragen. Denn es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Geschädigte in

der Situation der Entscheidung darüber, welchen Sachverständigen er mit der Begutachtung des Schadens beauftragen soll, auch berücksichtigt wird, ob es bei der Übernahme der Gutachterkosten mit der Haftpflichtversicherung zu Schwierigkeiten kommen wird oder nicht, unabhängig davon, ob möglicherweise im Einzelfall gerichtlich die Übernahme der Gutachterkosten durchgesetzt werden könnte. Da es sich bei der Kfz-Schadensregulierung um ein Massengeschäft handelt, betrifft das Verhalten der Beklagten auch eine Vielzahl von Fällen.

In der Sache ist das Verhalten der Beklagten auch keineswegs gerechtfertigt. Dies könnte nur angenommen werden, wenn der von der Beklagten behauptete Interessenkonflikt auf der Seite des Klägers greifbar wäre. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen. Ein Interessenkonflikt ist in der Rechtsprechung angenommen worden, wenn ein Sachverständiger zugleich Arbeitnehmer in einer Werkstatt ist und schon bei der Erteilung des Gutachtauftrags damit zu rechnen ist, dass in der betreffenden Werkstatt auch die Reparatur durchgeführt wird, etwa weil dort auch das betreffende Fahrzeug ursprünglich gekauft wurde (AG St. Wendel, NZV 1998, 75). In gleicher Weise wäre ein Interessenkonflikt auch anzunehmen, wenn der Sachverständige selbst Inhaber der Werkstatt wäre und dort auch die Reparatur derjenigen Fahrzeuge vornehmen würde, die er selbst vorher begutachtet hat, da hier ernsthaft damit gerechnet werden müsste, dass die Schadensschätzung nicht objektiv erfolgt, sondern im Interesse eines erhöhten eigenen Umsatzes höher ausfällt. All dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, da der Kläger unbestritten vorgetragen hat, dass er in keinem einzigen Fall, in dem er die Begutachtung vorgenommen hat, anschließend die Reparatur des Fahrzeugs durchgeführt hat. Das von der Beklagten demgegenüber behauptete abstrakte Interesse des Klägers, ganz allgemein die örtlichen Preise durch seine Gutachten „hochzutreiben“ ist demgegenüber nicht hinreichend schlüssig dargetan und nach der Lebenserfahrung auch nicht überzeugend. Dagegen spricht vor allem der schlüssige und von der Beklagten nicht bestrittene Vortrag des Klägers, dass er als öffentlich bestellter Sachverständiger aufgrund berufsrechtlicher Vorgaben eine Kfz-Werkstatt betreiben müsse, um ein entsprechendes Handwerk auszuüben.

Darüber hinaus stellen die Äußerungen der Beklagten eine Herabsetzung der Tätigkeit nach § 4 Nr. 7 UWG dar, da die Beklagte durch ihre unbegrün-

dete Behauptung eines Interessenkonflikts auf Seiten des Klägers im Grunde zum Ausdruck bringt, dass der Kläger generell als Sachverständiger nicht objektiv sei. Dies ist ohne weiteres geeignet, den Kläger in den Augen der Anspruchsteller und potentiellen Gutachtenauftraggeber herabgesetzt zu sehen.

3. Die Beklagte kann sich schließlich auch nicht zur Rechtfertigung ihres Verhaltens darauf berufen, dass es sich lediglich um eine Rechtsverteidigung gegenüber ihren Versicherungsnehmern oder sonstigen Dritten handele, insbesondere kann sie sich nicht auf ein sog. „Privileg der vorgerichtlichen Verteidigung“ berufen. Dies muss schon deshalb gelten, weil es hier um die Wirkungen ihrer Äußerungen gegenüber dem Kläger als unbeteiligten Dritten geht. Hinzu kommt, dass der Kläger sonst überhaupt keine Möglichkeit hätte, das ihn belastende Verhalten der Beklagten auf seine Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO wäre unzulässig, da die Verpflichtung der Beklagten zur Übernahme der Gutachterkosten des Klägers lediglich eine vorgreifliche Rechtsfrage im Verhältnis zum jeweiligen Geschädigten darstellt; eine Nebenintervention des Klägers in einem Rechtsstreit zwischen einem Geschädigten und der Beklagten würde nicht zu einer rechtskräftigen Klärung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Äußerungen der Beklagten im Verhältnis zum Kläger des vorliegenden Rechtsstreits führen. Es entspricht aber allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen, dass jedermann die Möglichkeit haben muss, ihn belastende Handlungen eines Dritten gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Berufung erweist sich daher insgesamt als ohne Aussicht auf Erfolg. Der Senat empfiehlt deshalb, nicht zuletzt aus Kostengründen die Berufung zurückzunehmen. (KV 1222/1415). Auf die Ermäßigungstatbestände für das Berufungsverfahren wird im Falle einer Berufungsrücknahme verwiesen (GKG KV 1222, 1220).

Dem Klägervertreter wird Gelegenheit zur Stellungnahme

binnen drei Wochen

gegeben.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

---